

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	9. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	16.03.2010	6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vorberatung
Gemeinderat	30.03.2010	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der durch das Verwaltungsgericht Karlsruhe festgestellten notwendigen Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler an Karlsruher Schulen die Änderungssatzung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
53.000 €	---	53.000 €	53.000 €		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: 1.400.21.40.01					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>		abgestimmt mit KVV		

1. Vorbemerkung

1.1 Nach § 6 Abs. 1c der derzeitigen Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler erhalten die in Karlsruhe wohnenden Schülerinnen und Schüler unter bestimmten Voraussetzungen (Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen ab 2 km Mindestentfernung) von der Stadt Karlsruhe beim Kauf einer Jahreskarte (ScoolCard) einen Zuschuss in Höhe von 55 € pro Jahr. Dadurch reduziert sich der Preis der ScoolCard von 365 € auf 310 € pro Jahr. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen mit einer Mindestentfernung von mehr als einem Kilometer zwischen Wohnort und Schule werden voll bezuschusst.

1.2 Erläuterungen zur Preisgestaltung:

Im Jahre 1997/98 wurde vom KVV zeitgleich mit der Karte ab 60 eine Ausbildungs-Jahresnetzkarte/ScoolCard für Auszubildende und Schülerinnen und Schüler eingeführt.

Der Gültigkeitsbereich und der Preis der ScoolCard sind einheitlich im gesamten Verbundgebiet des KVV. Das Verbundgebiet umfasst die Städte Baden-Baden und Karlsruhe, sowie die Landkreise Rastatt und Karlsruhe und in Rheinland-Pfalz die Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße und die Stadt Landau.

Der Preis der ScoolCard wird gemäß Beschluss des KVV-Aufsichtsrats jährlich entsprechend der Kostenentwicklung fortgeschrieben.

2. Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe

Gegen diese Regelung wurde von Eltern auswärtiger Schülerinnen und Schüler Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe eingereicht. Begründet wurde dies damit, dass die auswärts wohnhaften Schülerinnen und Schüler durch diese aus ihrer Sicht einseitige Regelung benachteiligt sind und damit der Gleichheitsgrundsatz verletzt wird.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kommt in seinem Urteil vom 14.12.2009 zum Ergebnis, dass die von der Stadt Karlsruhe praktizierte Regelung, wonach nur die im Stadtkreis wohnenden Schülerinnen und Schüler einen Zuschuss zum

Kauf der ScoolCard erhalten, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt. Die Stadt ist daher gehalten, die bisherige Regelung der Bezuschussung an die gültige Rechtslage anzupassen.

3. Lösungsmöglichkeiten zur Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichts

3.1 Eine generelle Streichung der Zuschüsse für alle Schülerinnen und Schüler ist rechtlich nicht zulässig. Die Übernahme der notwendigen Schülerbeförderungskosten obliegt dem Schulträger. Die Erstattung der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Stadt- und Landkreise an den jeweiligen Schulorten. Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler spielt hierbei keine Rolle. Die Stadtverwaltung kann im Rahmen ihrer Satzungsautonomie den Umfang der „notwendigen Beförderungskosten“ begrenzen, eine vollständige Versagung der Kostenersatzung ist dagegen nicht möglich.

3.2 Erörtert wurde eine Reduzierung des Tarifpreises der ScoolCard (bei gleich bleibendem Geltungsbereich) für Karlsruher Schülerinnen und Schüler. Die Tarifpreisgestaltung ist jedoch originäre Aufgabe des KVV. Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler nicht weniger als 75 % einer normalen Monatskarte kosten soll (*Abchnitt I Ziffer 5 Satz 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums zur Durchführung des § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG): „Auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs ist gegenüber dem normalen Zeitfahrausweis ein weitergehender Rabatt zu gewähren. Die Preise der Zeitfahrausweise für Auszubildende sollen grundsätzlich mindestens 75 v.H. und höchstens 85 v.H. des vergleichbaren Preises der Zeitfahrausweise für jedermann betragen.“*). Derzeit kostet eine ScoolCard 365 € im Jahr (77,4 % einer normalen Jahreskarte). In der Preisgestaltung ergibt sich somit kein weiterer Spielraum nach unten. Zusätzlich ermöglichte der KVV den Schülerinnen und Schülern, die sich anstelle einer Monatskarte für ein Jahreskarte (ScoolCard) entschieden haben, das gesamte KVV-Netz zu nutzen.

- 3.3 Eine weitere Möglichkeit von Seiten der VBK wäre gewesen, eine vergünstigte ScoolCard durch eine Reduzierung des Geltungsbereiches auf das Stadtgebiet (2 Waben) einzuführen, da in Karlsruhe wohnende und hier zur Schule gehende Schülerinnen und Schüler keine Netzwirkung ihrer Fahrkarte benötigen. Allerdings brächte dies ebenfalls Nachteile für die VBK und damit für den Konzern Stadt. Zum einen ergäben sich verminderte Tarifeinnahmen und zusätzlich noch Mindereinnahmen aus § 45 a PBefG.
- 3.4 Geprüft wurde auch die Aufgabe der derzeit vollen Bezuschussung der Grundschülerinnen und Grundschüler bzw. die Erweiterung der Mindestentfernungen (bisher 1 km) für den Bezug der Bezuschussung einer ScoolCard. Hieraus ergäbe sich ein Einsparvolumen von ca. 300.000 €. Dies würde jedoch zu einer übermäßigen Belastung der Grundschülerinnen und Grundschüler führen. Außerdem würden sich die Nutzerzahlen und damit verbunden die Tarifeinnahmen wie auch Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG reduzieren.
- 3.5 Eine in etwa kostenneutrale Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe wäre, die Bezuschussung von in Karlsruhe wohnenden Schülerinnen und Schülern von bisher 55 € beim Kauf einer Jahreskarte (ScoolCard) auf 27,50 € zu reduzieren und den auswärtigen Schülerinnen und Schülern ebenfalls einen Zuschuss in Höhe von 27,50 € zu gewähren. Dies hätte allerdings zur Folge, dass Karlsruher Eltern beim Kauf einer Jahreskarte für ihre Kinder künftig jährlich 27,50 € zusätzlich finanzieren müssten.
- 3.6 Angedacht wurde auch die Möglichkeit, die derzeitige Regelung auf die außerhalb von Karlsruhe wohnenden Schülerinnen und Schüler gleichermaßen auszuweiten.
Aktuell erhalten rund 5.400 Schülerinnen und Schüler aus Karlsruhe einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 55 €. Wenn die derzeit 5.200 auswärtigen Schülerinnen und Schüler an Karlsruher Schulen den gleichen Zuschuss

wie die in Karlsruhe wohnenden Schülerinnen und Schüler erhalten, entstehen Mehrkosten von 286.000 € pro Jahr.

Dieser Mehraufwand müsste zusätzlich finanziert werden.

4. Kommunalen Vergleich

In Anlage 3 ist ein Vergleich zwischen den Kommunen Stuttgart, Mannheim, Ulm, Freiburg, Heilbronn und Karlsruhe abgebildet.

Im kommunalen Vergleich bezuschusst Karlsruhe zum Beispiel einen Realschüler beim Kauf einer Jahreskarte mit 15 %, Stuttgart mit 23 %, Mannheim mit 9 % und Freiburg mit 17 %.

Karlsruhe liegt aktuell in der Bezuschussungspraxis im Durchschnitt der verglichenen Kommunen. Bei einer Reduzierung des Zuschusses würde sich Karlsruhe immer noch im Rahmen des kommunalen Vergleichs bewegen.

5. Vorschlag der Verwaltung

Da die Stadt durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe die bisherige Regelung der Bezuschussung an die gültige Rechtslage anpassen muss und im Hinblick auf die aktuelle Haushaltssituation schlägt die Verwaltung vor, einen Zuschuss in Höhe von 33 € p. a. für alle berechtigten Schülerinnen und Schüler (Karlsruher und Auswärtige) zum Erwerb einer ScoolCard zu gewähren. Der Preis der ScoolCard reduziert sich von 365 € auf 332 € (bisher 310 €, s. Ziff.1.1). Es entstehen Mehrkosten in Höhe von insgesamt 53.000 € p. a.

Die Mehrbelastung für Karlsruher Familien ist mit 1,80 € pro Monat und berechtigtem Kind vertretbar.

Der Zuschussbetrag muss durch 11 Monate (September bis Juli) teilbar sein, da die Stadt auch Zuschüsse zum Kauf einzelner Monatskarten für Schülerinnen und Schüler gewähren muss. Der Einzelzuschuss für berechnete Schülerinnen und Schüler beträgt somit 3 € pro Monatskarte und ist gut in der Praxis handhabbar.

Im Zuge der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler wird auch der Zuschuss für die außerhalb des Verbundgebietes wohnenden Schülerinnen und Schüler von 20 % auf 12 % reduziert. Betroffen hiervon sind jährlich ca. 10

Schülerinnen und Schüler aus dem Raum Mannheim/Heidelberg (Verkehrsverbund VRN) und Pforzheim/Enzkreis/Calw (Verkehrsverbund VPN). Diese benötigen neben der ScoolCard eine weitere Monatskarte ihres Verbundes. Mit der grundsätzlichen Beibehaltung des prozentualen Zuschusses für die genannte Zielgruppe wird dem Urteil des VGH Mannheim vom 27. Juli 1999 Rechnung getragen, nach dem eine einheitliche entfernungsunabhängige Bezuschussung der Schülerinnen und Schüler von Wahlschulen gegen das Gleichbehandlungsgebot von Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Zur Vermeidung sozialer Härten ist es auch weiterhin notwendig, die bestehende und in § 7 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler verankerte Härtefallregelung beizubehalten. Die Kosten für die ScoolCard sollten auch für Familien mit Karlsruher Pass, Karlsruher Kinderpass oder entsprechender Einkommenssituation auf Antrag voll erstattet werden.

6. Satzungsänderung

Im Rahmen der Satzungsänderung wird die Satzung auch in einigen Bereichen redaktionell überarbeitet, Beträge rechnerisch gerundet (auf volle 10 €) und Inhalte weiter präzisiert.

Zur Klarstellung wird in § 5 Abs. 3 künftig nur noch der Nettobetrag (6,70 €) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer genannt.

Die Änderungssatzung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Anlage 2 beinhaltet eine Synopse. Anlage 3 stellt den kommunalen Vergleich dar.

Das Bürgermeisteramt empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss der Änderungssatzung und damit die Bezuschussung der Jahreskarte (ScoolCard) mit 33 € für alle berechtigten Schülerinnen und Schüler an Karlsruher Schulen unabhängig vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler.

Mit der Neuregelung ist ein finanzieller Mehraufwand in Höhe von 53.000 € jährlich verbunden. Dieser muss zusätzlich finanziert werden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat - nach Vorberatung im Hauptausschuss

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der durch das Verwaltungsgericht Karlsruhe festgestellten notwendigen Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler an Karlsruher Schulen die Änderungssatzung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

19. März 2010